

Einfache Anfrage Friedl-St.Gallen vom 19. März 2012

Wurden die Auswirkungen des vorarlbergischen Mündungskraftwerks Illspitz auf die St.Galler Rheinseite abgeklärt?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 22. Mai 2012

Claudia Friedl-St.Gallen erkundigt sich in Ihrer Einfachen Anfrage vom 19. März 2012, ob der Kanton im Zusammenhang mit dem geplanten Bau des Kraftwerks Illspitz hätte vorstellig werden und verlangen müssen, dass die Auswirkungen des Kraftwerks auf den Alpenrhein untersucht werden.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Zunächst ist festzuhalten, dass die zuständigen Stellen des Kantons, des Bundes und der Internationalen Rheinregulierung (abgekürzt IRR) sehr wohl zum «Wasserrechtlichen und Naturschutzrechtlichen Einreichungsprojekt» für das Kraftwerk Illspitz samt Änderungen und Ergänzungen am Projekt (Projektstand 25. Januar 2010) Stellung nehmen konnten und auch Anträge gestellt haben. Der Gemeinderat Rüthi wurde ebenfalls angehört. Das Kraftwerk samt Stauraum und Unterwasserbereich befindet sich vollständig auf dem Territorium der Republik Österreich bzw. des Landes Vorarlberg.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Gesuchstellerin und zukünftige Betreiberin des Kraftwerks Illspitz, die Stadtwerke Feldkirch, hat alle massgebenden kantonalen Amtsstellen bereits im Jahr 2009 über das Vorhaben orientiert und diesen umfangreiche Projektdossiers und Pläne zur Verfügung gestellt. Nebst den technischen, hydraulischen und wasserwirtschaftlichen Grundlagen gehen daraus alle massgebenden Umweltauswirkungen hervor, die beim Bau und Betrieb des Kraftwerks entstehen können, wie Wasserspiegellagen, Wasserführung im Alpenrhein und in der Ill, Geschiebetrieb, Feinstofftransport, Sohlenlagen, Hochwasserabflüsse, Grundwasser, Grundwasseranreicherung, Fischmigration im Umgehungsgerinne der Ill und im Mündungsbereich des Spiersbachs. Grundsätzlich wird die Anlage bei geringer bis mittlerer Wasserführung der Ill als Laufkraftwerk ohne Stauraumbewirtschaftung (mit einem definierten, auf einer bestimmten Höhe gehaltenen Oberwasserspiegel) betrieben. Die Betriebsweise bei Hochwasser entspricht dem derzeitigen Zustand (kein Kraftwerksbetrieb, Wehr komplett geöffnet), so dass die Sunk-/Schwall-Problematik nicht relevant ist.
2. Mit nachvollziehbaren, wissenschaftlichen korrekt angewandten Methoden wurden die aquatische und terrestrische Ökologie, Ökomorphologie, Limnologie sowie die Gewässerökologie untersucht bzw. dargelegt und eine Bewertung hinsichtlich des Natur- und Landschaftschutzes vorgenommen. Die Umweltverträglichkeit wird dem Projekt unter Berücksichtigung von Auflagen und Begleitmassnahmen in den Stellungnahmen der entsprechenden Fachbereiche zu den Gesuchsunterlagen attestiert. Mit numerischen Berechnungen ist der Einfluss des Kraftwerkbetriebs auf den Geschiebe- und Feststoffhaushalt untersucht worden. Bei der gewählten Betriebsweise sollte es im Stauraum zu keinen dauerhaften Geschiebe- und Schwebstoffanlandungen kommen. Das Grundwasser wurde ebenfalls mit einem numerischen Modell untersucht. Die Grundwasserverhältnisse werden auf österreichischer Seite unter Berücksichtigung der vorgesehenen Grundwasseranreicherung nur geringfügig und auf Schweizer Seite auf Grund der Vorfluterfunktion des Rheins kaum beeinflusst.

Beeinträchtigungen durch den Bau und Betrieb der Wasserkraftanlage, die schutzwürdige Interessen des Kantons St.Gallen berühren könnten, sind aufgrund der Projektunterlagen nicht zu befürchten. Gemäss Empfehlungen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Umweltbereich zwischen dem Kanton St. Gallen und dem Land Vorarlberg vom 15. Februar 1988 (von der Regierung des Kantons St.Gallen mit Beschluss vom 1. März 1988 genehmigt) stellte das Baudepartement in Abstimmung mit der IRR verschiedene Anträge betreffend der zu erteilenden wasserrechtlichen Genehmigung in den Bereichen Sohlenlage des Alpenrheins, Geschiebetrieb im Alpenrhein, Beweissicherung, Überwachung, Hochwasserabfluss und Hochwasserschutz in Übereinstimmung mit dem Entwicklungskonzept Alpenrhein, zukünftige wasserbauliche Anpassungen an Hochwasserschutzdämmen, Fischmigration u.a.m.

Sollten sich aus dem Kraftwerksbetrieb wider Erwarten Nachteile ergeben, so wäre die Betreiberin des Kraftwerks verpflichtet, diese auf ihre Kosten beheben zu lassen und für allfällige Schäden Ersatz zu leisten¹.

3. Die Projektunterlagen enthalten auch Ausführungen über das in der Einfachen Anfrage erwähnte Natura 2000-Gebiet Bangs-Matschels (A). Unmittelbar an dieses Gebiet grenzt das Ruggeller Riet (FL) an. Die beiden Gebiete bilden einen länderübergreifenden Feuchtlebensraum. Diesbezüglich kann es indessen nicht Sache der Regierung des Kantons St.Gallen sein, die möglichen Auswirkungen der geplanten Wasserkraftanlage auf die genannten Naturschutzgebiete ausserhalb des eigenen Territoriums zu beurteilen und die verfahrensleitenden Behörden auf allenfalls einschlägige EU-Richtlinien und Konventionen hinzuweisen.
4. Die Frage, ob das zu beurteilende Wasserkraftwerkprojekt nach österreichischem Recht einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, kann nach Auffassung der Regierung offen bleiben. Es ist nämlich davon auszugehen, dass das Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (SR 0.814.06; abgekürzt ESPOO-Konvention) im konkreten Fall nicht anwendbar ist: Einerseits ist die geplante Anlage in der Liste der Projekte nach Anhang I der ESPOO-Konvention offensichtlich nicht enthalten und andererseits sind die möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen der Anlage, wie oben dargelegt wird, nicht so gravierend, dass das Projekt nach Art. 2 Abs. 5 in Verbindung mit Anhang III der ESPOO-Konvention so behandelt werden müsste, wie wenn es im Anhang I der Konvention aufgeführt worden wäre. Wie oben erwähnt, befindet sich das «betroffene» Schutzobjekt im Sinn von Anhang III Ziff. 1 Bst. b der ESPOO-Konvention – das Natura 2000-Gebiet Bangs-Matschels – nicht (auch nicht teilweise) auf Schweizer Boden. Damit liegt diesbezüglich auch keine grenzüberschreitende Beeinträchtigung vor.

¹ Gemäss Protokollauszug der Verhandlung vom 22. Juni 2010 sowie Dispositiv der wasserrechtlichen Bewilligung des Landes Vorarlberg vom 6. Dezember 2010.